



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 1. Juni 1944.

*Am Kohli*

*Qu'on peut-il?*

*2.6.44*

*P-9*

An den Vorsteher  
 des Eidg. Politischen Departements,

B e r n .

Herr Bundesrat,

Wir beehren uns, Bezug zu nehmen auf die Unterredung, die der Delegierte für Handelsverträge, Herr Dr. H. Ebrard, am 30. v.Mts. mit dem Chef Ihrer Sektion für Rechtswesen und private Vermögensinteressen im Auslande, Herrn Legationsrat Kohli, geführt hat. Gegenstand dieser Besprechung war die Mission des gegenwärtig in der Schweiz weilenden Verwaltungsratsdelegierten der Rumänischen Nationalbank, Herrn R. Ranniceanu, der mit der Schweizerischen Nationalbank in Zürich und mit Ihrer Sektion für Rechtswesen und private Vermögensinteressen im Auslande Besprechungen über die Errichtung eines rumänischen Golddepots in der Schweiz aufgenommen hatte. Sobald die Handelsabteilung von dieser Fühlungnahme des Herrn Ranniceanu mit diesen schweizerischen Stellen Kenntnis erhielt, hat sie die vorgenannte Sektion Ihres Departements darauf aufmerksam gemacht, dass ein Eingehen auf die Wünsche der Rumänischen Nationalbank, sofern es von schweizerischer Seite aus überhaupt in Betracht gezogen werden könnte, zweifellos abhängig gemacht werden müsste von bestimmten Bedingungen, die sich aus der gegenwärtigen Lage des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Rumänien aufdrängen.

Die Frage der Errichtung eines rumänischen Golddepots in der Schweiz hat bekanntlich bereits im Herbst 1943 Gegenstand einer streng vertraulichen und persönlichen Fühlungnahme des rumänischen Gesandten in der Schweiz mit dem Delegierten für Handelsverträge, Herrn Dr. H. Ebrard, im persönlichen Auftrage des stellvertretenden rumänischen Ministerpräsidenten, Herrn Mihail Antonescu, gebildet. Nachdem es sich damals jedoch um die Verbringung des gesamten rumänischen Goldschatzes in Höhe von rund 1 Milliarde Schweizerfranken nach der Schweiz handelte, hat der Bundesrat aus naheliegenden politischen Erwägungen seinerzeit auf diese rumänische Anfrage nicht eintreten können.

Bei der Mission, die Herr Ranniceanu heute im Auftrag der Rumänischen Nationalbank in der Schweiz zu erfüllen hat, han-



delt es sich um die Errichtung eines Golddepots in weit geringerem Umfange, indem die Einfuhr von rund 20'000 kg Gold im Werte von rund 100 Millionen Schweizerfranken beabsichtigt wird. Nach den Mitteilungen des genannten Herrn soll die Errichtung dieses Depots vor allem den Zweck verfolgen, in der Schweiz eine Währungsreserve zu schaffen, die für die Bezahlung von in der Schweiz zu vergebenden rumänischen Aufträgen für die Nachkriegszeit Verwendung finden soll. Die Schweizerische Nationalbank ist im Hinblick auf die nicht zu grosse Höhe des beabsichtigten Depots und auf den Verwendungszweck dieser Mittel der Ansicht, dass dieser Frage unter diesen Gesichtspunkten unter Umständen doch ein etwas anderer Charakter zukomme, als der vorstehend erwähnten, im Herbst vergangenen Jahres von rumänischer Seite beantragten Verlegung der gesamten rumänischen Währungsreserve nach der Schweiz.

Die auf dem Spiele stehenden wirtschaftlichen Interessen haben uns veranlasst, den Verwaltungsratsdelegierten der Rumänischen Nationalbank zu einer Besprechung der Angelegenheit mit dem Delegierten für Handelsverträge, Herrn Dr. Ebrard, einzuladen. Wir haben Herrn Ramniceanu bei dieser Gelegenheit erklärt, dass die Errichtung eines rumänischen Golddepots in der Schweiz gewisse Fragen aufwerfe, die in das Gebiet des gegenwärtigen und künftigen Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Rumänien fielen und die im Zusammenhang mit der von Herrn Ramniceanu vorgeschlagenen Transaktion ihre Lösung zu finden hätten.

Dabei haben wir zunächst einmal darauf hingewiesen, dass auf Grund des gegenwärtig bestehenden Abkommens über den Warenaustausch und den Zahlungstransfer zwischen der Schweiz und Rumänien, vom 19. April 1943, die Rumänische Nationalbank gestützt auf Art. 3, Absatz 2 des genannten zwischenstaatlichen Vertrags, laufend gewisse auf dem schweizerisch-rumänischen Transferkonto entstandene vorübergehende Clearingüberschüsse abdisponiert habe. Nach dem Wortlaut des erwähnten Vertrags sei die Rumänische Nationalbank verpflichtet, diese abdisponierten Summen wieder auf das schweizerisch-rumänische Transferkonto einzuzahlen, sobald sie für die Befriedigung schweizerischer Forderungen auf den entsprechenden Transferkonten benötigt würden. Zurzeit beließen sich diese rückerstattungspflichtigen Beträge, die der Rumänischen Nationalbank zur vorübergehenden freien Verfügung gestellt wurden, auf rund 14 Millionen Schweizerfranken. Obwohl diese Summen im jetzigen Augenblick nicht in voller Höhe zur sofortigen Auszahlung an die in Frage kommenden schweizerischen Gläubiger benötigt würden, stellten sie doch schweizerische Clearingguthaben dar, für die entsprechende Forderungsanmeldungen bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle eingereicht sind. Wir haben Herrn Ramniceanu erklärt, dass wir es als selbstverständlich erachten müssten, dass die Rumänische Nationalbank diese vorübergehend abdisponierten Clearingbeträge unverzüglich zurückerstatte, wenn sie in der Lage sei, auf Grund ihrer eigenen Disponibilitäten in Gold oder Devisen separate Golddepots in der Schweiz anzulegen. Herr Ramniceanu hat davon Kenntnis genommen, dass es sich hierbei um eine an die beabsichtigte Goldeinfuhr aus Rumänien zu knüpfende Bedingung handle und uns erklärt, dass er, da ihm diese Frage bisher unbekannt gewesen sei, die Angelegenheit mit der Rumänischen Nationalbank in Bukarest auf-

nehmen werde.

Hinsichtlich des Verwendungszweckes des in der Schweiz zu deponierenden Goldes hat Herr Rammiceanu bestätigt, was er bereits in vorangegangenen Besprechungen mit Ihrer Sektion für Rechtswesen und private Vermögensinteressen im Auslande, der Schweizerischen Nationalbank in Zürich und dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins in Zürich erklärt hatte, dass nämlich die Rumänische Nationalbank bereit sei, diese Mittel zur Bezahlung von Aufträgen zu verwenden, die von rumänischer Seite in der Schweiz für Lieferungen nach Kriegsende vergeben werden sollen. Wir haben darauf hingewiesen, dass schon heute eine ganze Reihe schweizerischer Exportfirmen mit rumänischen Interessenten über die Entgegennahme von Aufträgen dieser Art in Verhandlungen stünden und dass wir aus diesem Grunde offenbar annehmen dürften, dass die Rumänische Nationalbank diese Mittel teilweise schon mit sofortiger Wirkung für solche Geschäfte einzusetzen bereit sei. Wir haben aber auch nicht verfehlt, darauf hinzuweisen, dass sich die Schweiz das Recht vorbehalten müsse, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie im gegebenen Zeitpunkt für die Bezahlung derartiger rumänischer Bestellungen die Mittel eines solchen Golddepots entgegennehmen oder aber auf der Bezahlung solcher schweizerischer Exporte durch entsprechende rumänische Gegenlieferungen Anspruch erheben wolle. Herr Rammiceanu hat die Berechtigung dieser Vorbehalte ohne weiteres anerkannt.

Die Besprechung mit dem Delegierten des Verwaltungsrates der Rumänischen Nationalbank hat, was die uns interessierenden Belange des wirtschaftlichen Sektors anbetrifft, ergeben, dass offenbar ohne weiteres die Möglichkeit besteht, an die Bewilligung der Einfuhr dieses Goldes in die Schweiz die vorstehend kurz dargelegten Bedingungen wirtschaftlicher Art zu knüpfen. Falls daher Ihr Departement und die Schweizerische Nationalbank unter gegebenenfalls Ihrerseits noch anzubringenden Vorbehalten oder Bedingungen auf die Anfrage der Rumänischen Nationalbank glauben eintreten zu können, so möchten wir Ihnen beantragen, an diese Zustimmung auch die unsererseits geltend zu machenden Bedingungen zu knüpfen.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob Sie sich über die Form, in der der Rumänischen Nationalbank die schweizerische Zustimmung zu notifizieren wäre, schon bestimmte Vorstellungen gemacht haben. Da die Einfuhr von Gold in die Schweiz nur mit einer besonderen Bewilligung der Schweizerischen Nationalbank gestattet ist, schiene es uns am einfachsten und zweckmässigsten, wenn die Erteilung einer solchen Bewilligung ausdrücklich davon abhängig gemacht würde, dass die im einzelnen zu formulierenden Bedingungen seitens der Rumänischen Nationalbank, bzw. der rumänischen Regierung, eingehalten werden. Es ist selbstverständlich, dass in diesem Falle auch die Schweizerische Nationalbank oder die in Betracht fallende schweizerische Privatbank, bei der das Golddepot erlegt werden soll, entsprechende Weisung erhalten müsste, die die Bedingungen zu enthalten hätte, unter denen von rumänischer Seite über das zu deponierende Gold verfügt werden darf.

Die unsererseits an die Errichtung des Golddepots zu

knüpfenden Bedingungen wären - je nach der Form der der Rumänischen Nationalbank abzugebenden schweizerischen Zustimmung - ungefähr wie folgt zu formulieren:

1). Die Rumänische Nationalbank verpflichtet sich, zu Lasten des von ihr in der Schweiz im vorerwähnten Umfang zu errichtenden Golddepots diejenigen Beträge auf das gemäss Abkommen vom 19. April 1943 über den Warenaustausch und Zahlungstransfer zwischen der Schweiz und Rumänien bei der Schweizerischen Nationalbank geführte schweizerisch-rumänische Transferkonto zurückzuerstatten, die die Rumänische Nationalbank gestützt auf Art. 3, Absatz 2 des genannten zwischenstaatlichen Abkommens mit der Verpflichtung späterer Rückerstattung abdisponiert hat. Diese Verpflichtung fällt für diejenigen Summen laufend dahin, die die Rumänische Nationalbank auf erste Anforderung der Schweizerischen Verrechnungsstelle aus anderen freien Mitteln auf das genannte Transferkonto zurückerstattet.

2). Die Rumänische Nationalbank und die rumänische Regierung verpflichten sich, den Gegenwert des von der Rumänischen Nationalbank zu errichtenden Golddepots für die Bezahlung von Aufträgen zu verwenden, die der schweizerischen Industrie für spätere Ablieferung - gegebenenfalls nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges - in Auftrag gegeben werden.

Den schweizerischen Behörden steht es frei, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie die Bezahlung der in vorstehendem Absatz erwähnten schweizerischen Lieferungen aus den Mitteln dieses Golddepots entgegennehmen oder aber diese schweizerische Ausfuhr von entsprechenden Gegenlieferungen rumänischer Erzeugnisse abhängig machen wollen.

Falls die Schweiz die Bezahlung der in Rede stehenden schweizerischen Exporte nur in Form entsprechender rumänischer Warenlieferungen entgegennehmen will, verpflichtet sich die rumänische Regierung, die für die Ausfuhr dieser rumänischen Erzeugnisse erforderlichen Ausfuhrbewilligungen ohne weiteres zu erteilen, sofern überhaupt die objektive Möglichkeit der Lieferung der im Einzelfall in Betracht fallenden rumänischen Waren ins Ausland besteht.

\* \* \*

Der Delegierte für Handelsverträge, Herr Dr. H. Ebrard, steht Ihnen für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit und für allfällige weitere Auskünfte, die Sie zu erhalten wünschen, jederzeit gerne zur Verfügung. Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns beizufügen, dass der Delegierte des Verwaltungsrates der Rumänischen Nationalbank, Herr Ramniceanu, den Wunsch geäussert hat, wenn immer möglich bis kommenden Samstag, den 3. Juni 1944, die Antwort des Bundesrats erhalten zu können, da er beabsichtigt, sofort nach Bukarest zurückzukehren, um diese dringende Angelegenheit mit der Rumänischen Nationalbank endgültig zu bereinigen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches  
Volkswirtschafts-Departement